

Vereinbarung zum Herkunftsprinzip

Die Stadt- und Landkreise (Kreise) in Baden-Württemberg schließen auf der Grundlage des § 21 a Abs.3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) folgende Vereinbarung:

1. Die bedarfsgerechte wohnortnahe Versorgung kranker, behinderter, pflegebedürftiger und wohnungsloser Menschen ist Grundprinzip in der Planung sozialer Leistungen.
2. Ziel ist es, hilfebedürftige Menschen im eigenen Kreis zu versorgen.
3. Wird eine Leistung in einem anderen Kreis als dem des gewöhnlichen Aufenthaltes vor Leistungsbeginn gewährt, dürfen diesem Kreis dadurch keine Nachteile entstehen.
4. Die Kreise verpflichten sich, das in § 98 Abs. 2 SGB XII und § 98 Abs. 5 SGB XII (in der Fassung ab 01. Januar 2005) zum Ausdruck kommende Herkunftsprinzip bei allen stationären Leistungen und bei Leistungen in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten durchgängig zugrunde zu legen. Dies gilt auch für alle gleichzeitig erforderlichen Leistungen und die Leistungen der Landesblindenhilfe.
5. Das Herkunftsprinzip gilt auch, wenn bei anschließendem Hilfebedarf, der innerhalb eines Monats auftritt, nach den Leistungen in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten stationäre Leistungen erforderlich sind sowie bei Aufnahme in ambulant betreute Wohnmöglichkeiten ohne vorherige stationäre Leistungen.
6. Die Zuständigkeit bleibt auch bei Wechsel der Hilfeart bestehen.
7. Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten in diesem Sinne sind fachlich betreute Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte im Sinne von § 3 Abs.2 Nr. 1 AGBSHG* in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung und vergleichbare Formen für pflegebedürftige Menschen oder Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff SGB XII.
8. Diese Vereinbarung gilt auch für Leistungen der Fürsorge nach den sozialen Entschädigungsgesetzen, sofern sie das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.
9. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Der Beitritt ist bei Stadtkreisen gegenüber dem Städtetag Baden-Württemberg und bei Landkreisen gegenüber dem Landkreistag Baden-Württemberg zu erklären.
10. Die Vereinbarung ist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2007 kündbar. Die Kündigung ist gegenüber dem Städtetag Baden-Württemberg bzw. dem Landkreistag Baden-Württemberg schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
11. Die Kreise, die der baden-württembergischen Schiedsvereinbarung beigetreten sind, verpflichten sich, eventuelle Streitigkeiten vor der Spruchstelle Stuttgart zu klären.
12. Soweit im Einzelfall die Übertragung der Zuständigkeit aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, gelten die vorstehenden Regelungen als Vereinbarung zur Kostenerstattung.

*Fußnote:

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig auch

1. Für Hilfen die in § 39 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Personen und für Suchtkranke in fachlich betreuten Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte, in fachlich betreuten Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte sowie für alle Eingliederungshilfen nach § 40 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in Kindergärten und in allgemeinen Schulen.